9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

vom 20.12.2023

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.12.2023 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger (Aufwandsentschädigungssatzung):

## Änderungen

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger vom 24.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 35 vom 07.10.2021), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) hinzugefügt:

- "c) nach Maßgabe des Art 20a Abs. 2 Nr. 4 GO werden nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
- i) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ii) Kindern mit Behinderung, die auf Hil fe angewiesen sind,
- iii) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bis zu einem Betrag in Höhe des jeweils gültigen Mindeststundenlohnes je angefangene Stunde Sitzungsdauer ersetzt."

#### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaufbeuren, 20.12.2023 Stadt Kaufbeuren Stefan Bosse Oberbürgermeister



# **AMTSBLATT**

## **DER STADT KAUFBEUREN**

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

#### PARTEIVERKEHRSZEITEN IM RATHAUS:

8.00-12.00 Uhr 14.00-17.30 Uhr Montag 14.00-16.00 Uhr Donnerstag 8.00-12.00 Uhr 8.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr nachm. geschlossen Dienstag 8.00-12.00 Uhr Mittwoch nachm. geschlossen

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung		Bürgerbüro	
Montag	8.00-16.00 Uhr	Montag	8.00-16.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 Uhr	Dienstag	8.00-14.00 Uhr
Mittwoch	8.00-12.00 Uhr	Mittwoch	8.00-14.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr	Donnerstag	8.00-16.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr	· ·	16.00-19.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr		nur nach Terminvereinbarung
	und nach Terminvereinbarung	Freitag	8.00–14.00 Uhr
		3	und nach Terminvereinbarung

Donnerstag, 28. Dezember 2023 Nr. 25 68. Jahrgang

#### Satzung zur Änderung der Beitragsund Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES)

vom 20.12.2023

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekannt- Kaufbeuren, 20.12.2023 machung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, Stadt Kaufbeuren BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Stefan Bosse Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) ge- Oberbürgermeister ändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.12.2023 beschlossene 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES):

#### § 1 Änderungen

vom 21.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/2021), wird wie folgt geändert:

- § 15 wird wie folgt geändert:
- durch die Zahl "1,85" ersetzt.

- b) In § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl "0,55" 6 G zur Änd. des RaumordnungsG und andedurch die Zahl "0,52" ersetzt.
- die Zahl "75,00" ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung)

vom 20.12.2023

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent- Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von wässerungssatzung und zur Fäkalschlam- Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerimentsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren schen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung der Stadt Kaufbeuren Nr. 27/2005), zuletzt ge- (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 ändert durch Satzung vom 24.11.2021 (veröf-Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des in Kraft. fentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, von § 8 Abs. 1 und 3 des Kaufbeuren, 20.12.2023 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Stadt Kaufbeuren a) In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl "1,67" Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 Stefan Bosse (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. Oberbürgermeister

rer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: c) In § 15 Abs. 2 wird die Zahl "60,00" durch 88) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.12.2023 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen 3. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert: an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren (Sondernutzungssatzung):

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kauf- (1) Diese Änderungssatzung tritt am beuren vom 21.02.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 28.02.2018), zuletzt geändert durch Satzung Kaufbeuren, 20.12.2023 vom 21.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Kaufbeuren der Stadt Kaufbeuren Nr. 26/2022) wird wie Stefan Bosse folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 Buchstabe g) wird gestrichen.

## Inkrafttreten

#### Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Wasserabgabesatzung – WAS)

vom 20.12.2023

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.12.2023 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Wasserabgabesatzung – WAS):

## Änderungen

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren vom 21.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 06.12.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 24 vom 01.12.2022), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert: Die Worte "in begründeten Einzelfällen" werden gestrichen.
- a. nach den Worten "zum Ablesen" werden die Worte "und zum Wechseln" eingefügt.
- b. nach dem Wort "Wasserzähler" werden die Worte ", zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen" eingefügt.
- Nach dem Wort "Betriebsstörungen," werden die Worte "bestehenden oder drohenden" eingefügt.
- 4. § 19 a wird gestrichen.

#### § 2 Inkrafttreten

01.01.2024 in Kraft.

Oberbürgermeister